

Statuten der JUSO Kanton Bern



**Version zuhanden der ausserordentlichen
Jahresversammlung vom 14. August 2026**

Rechtsform und Sitz

- Art. 1 Die Jungsozialist*innen Kanton Bern (JUSO Kanton Bern) / Jeunesse Socialiste du Canton de Berne (JS Canton de Berne) ist ein politischer Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Gebiet

- Art. 2 Die JUSO Kanton Bern ist die Dachorganisation der Sektionen der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Bern, nachfolgend «die Sektionen» genannt.

Zweck

- Art. 3 Die JUSO Kanton Bern strebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem an. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt die Interessen der Arbeiter*innenklasse. Sie fördert die politische Teilhabe von jungen Menschen im Kanton Bern. Die JUSO Kanton Bern unterstützt die Sektionen.

Mittel

- Art. 4 Zur Erreichung der politischen Ziele der JUSO Kanton Bern sind die Mitglieder in der Wahl ihrer Mittel frei, sofern sie gewaltlos sind.

Mitgliedschaft

- Art. 5 Eine Sektion der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Bern ist automatisch Teil der JUSO Kanton Bern, sofern die Statuten der JUSO Kanton Bern anerkannt werden. Die JUSO Kanton Bern wird durch die Mitglieder der Sektionen gebildet.
- Art. 6 Die Voll- oder Jahresversammlung entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der JUSO Kanton Bern zuwiderläuft und für die JUSO nicht mehr tragbar ist.

Stellung zur SP Kanton Bern

- Art. 7 Die JUSO Kanton Bern ist gemäss Art. 26 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern (SP Kanton Bern) die offizielle unabhängige Jugendorganisation der SP Kanton Bern.
- Art. 8 Die JUSO Kanton Bern ist gemäss Statuten der SP Kanton Bern in der Geschäftsleitung und an den Parteitag der SP Kanton Bern vertreten. Zudem kann die JUSO Kanton Bern Vertreter*innen in Kommissionen, Ausschüsse etc. der SP Kanton Bern delegieren.
- Art. 9 Die Vertretung der JUSO Kanton Bern in der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern ist darum besorgt, dass der Informationsaustausch gewährleistet ist.

Organe

- Art. 10 Die Organe der JUSO Kanton Bern sind:
- die Jahresversammlung (JV)
 - die Vollversammlung (VV)
 - das Präsidium
 - die Kasse
 - die Vorstand
 - die Arbeitsgruppen (AG)
 - die Revisionsstelle
- Art. 11 Auf Verlangen der Mitglieder könne Sitzungen und Protokolle aller Organe besucht. resp. eingesehen werden.

Jahresversammlung (JV)

- Art. 12 Die JV ist das oberste Organ der JUSO Kanton Bern.
- Art. 13 Die ordentliche JV findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt.
- Art. 14 Die VV, der Vorstand, zwei Sektionen oder zehn Mitglieder aus mindestens zwei unterschiedlichen Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen JV (aoJV) verlangen.
- Art. 15 Die Aufgaben der JV sind:
- Beschluss über Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der zuständigen Person für die Kasse
 - Wahl der freien Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Vertreter*innen in die Gremien der SP Kanton Bern
 - Wahl der Revisionsstelle
 - und alle Aufgaben der VV
- Art. 16 Es gelten das Versammlungsreglement und das Wahlreglement.

Vollversammlung (VV)

- Art. 17 Die VV findet zusammen mit der ordentlichen JV mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt.
- Art. 18 Die VV, der Vorstand, zwei Sektionen oder zehn Mitglieder aus mindestens zwei unterschiedlichen Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen VV (aoVV) verlangen.
- Art. 19 Die Aufgaben der VV sind:

- Ausführen von JV-Beschlüssen
- Ersatzwahlen in die Gremien der JUSO Kanton Bern
- Ersatzwahlen der Vertretungen in der SP Kanton Bern
- Erlass und Änderungen von Reglementen der JUSO Kanton Bern
- Beschluss über Beitritt zur überparteilichen Komitees und Wahl der Vertretung
- Beschluss über Unterstützung von Referenden und Initiativen
- Fassen vom Abstimmungsparolen
- Beschluss über die Teilnahme an Wahlen
- Die Nomination der Kandidierenden
- Beschluss über Anträge
- Besprechung und Verabschiedung von Positionspapieren und Resolutionen
- Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit der JUSO Kanton Bern
- Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- Ausschluss von Sektionen

Art. 20 Es gelten das Versammlungsreglement und das Wahlreglement.

Präsidium

Art. 21 ¹ Das Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Präsident*innen oder aus einer*einem Präsidenten*in und einer*einem Vizepräsidenten*in.

² Sind zwei Personen im Präsidium, so muss mindestens eine FLINTA* Person vertreten sein.

³ Die JV kann mit zwei Dritteln eine Ausnahme beschliessen. Diese gilt bis zur nächsten JV.

Art. 22 Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach aussen und der Leitung des Vorstandes.

Kasse

Art. 23 Die zuständige Person für die Kasse führt die Buchhaltung der JUSO Kanton Bern.

Vorstand

Art. 24 ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- dem Präsidium
- der zuständigen Person für die Kasse
- frei gewählten Personen. Dabei ist auf die Vertretung der Sektionen zu achten.

² Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens zur Hälfte FLINTA* Personen sein. Bei einer ungeraden Anzahl Person darf auch eine FLINTA* Person weniger im Vorstand sein als cis-Männer. Die JV kann mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme beschliessen. Solch ein

Beschluss ist zudem bei jeder Ersatzwahl notwendig, bei welcher diese Bestimmung missachtet wird.

Art. 25 Die Vertretung der JUSO Kanton Bern in der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern muss Teil des Vorstandes sein.

Art. 26 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vollzug der Beschlüsse der JV und VV
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen zu kantonalen Themen
- Organisation, Durchführung und Leitung von JV und VV
- Betreuung und Aktualisieren der Website
- Betreuung und Unterstützung der Sektionen
- Vertretung der JUSO Kanton Bern gegen aussen
- Kontakte zur SP Kanton Bern, der JUSO Schweiz und anderen Partner*innenorganisationen pflegen
- Stellungnahme zu kurzfristigen politischen Fragen
- Einberufung der Sektionskonferenz Kanton Bern (SeKo-KaBe) mindestens einmal jährlich

Art. 27 Ist weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, so ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

Art. 28 Der Vorstand kann im Zirkularverfahren abstimmen. Damit ein Beschluss so gefasst werden kann, muss der gesamte Vorstand teilnehmen oder die Entscheidung muss von einer absoluten Mehrheit des Vorstandes gefällt werden.

Art. 29 Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich.

Revisionsstelle

Art. 30 Die Revisionsstelle prüft jährlich zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung die Rechnung und erstatten schriftlichen Bericht. Sie hat jederzeit Einsichtsrecht in die Buchhaltung.

Arbeitsgruppen

Art. 31 Die VV und der Vorstand könne Arbeitsgruppen einsetzen. Diese müssen die relevanten Beschlüsse der VV zur Genehmigung vorlegen und können der JV, der VV und dem Vorstand Anträge stellen.

Art. 32 Kompetenzen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Finanzfragen müssen von der VV genehmigt werden.

Art. 33 Die AGs stehen allen Mitgliedern offen. Die VV kann beschliessen, eine AG zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören.

Art. 34 Die AGs bestimmen eine Kontaktperson und informieren den Vorstand, die JV und die VV über ihre Arbeit.

Medienarbeit

Art. 35 Der Vorstand hat die Sektionen über geplante Aktionen und Medienmitteilungen zu informieren.

Art. 36 Die Sektionen haben den Vorstand über geplante Aktionen und Medienmitteilungen zu kantonalen Themen zu informieren.

Finanzen und Haftung

Art. 37 Die JUSO Kanton Bern bezieht ihre Mittel aus Beiträgen der SP Kanton Bern, Beiträgen der Sektionen, Zuwendungen Dritter, Spenden und Mandatssteuern. Für die Verbindlichkeiten der JUSO Kanton Bern haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 38 Jeweils allein zeichnungsberechtigt sind:

- die zuständige Person für die Kasse
- die Mitglieder des Präsidiums

Art. 39 Die zuständige Person für die Kasse ist der JV, der VV und dem Vorstand der JUSO Kanton Bern Rechenschaft pflichtig.

Art. 40 Die Vorschriften zur Verwaltung der Finanzen der JUSO Kanton Bern sind im Finanzreglement festgehalten.

Auflösung

Art. 41 Die JUSO Kanton Bern kann nicht aufgelöst werden, solange die Beschlüsse mindestens zweier Sektionen vorliegen, sich an der Weiterführung der JUSO Kanton Bern zu beteiligen. Beschlussfassung ist Sache der Sektionen. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen und das Archiv treuhänderisch der JUSO Schweiz zur Aufbewahrung und von dieser bei einer allfälligen Neugründung zurückgegeben.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Die totalrevidierten Statuten wurden durch die ausserordentliche Jahresversammlung vom 14. August 2026 genehmigt und treten per sofort in Kraft, sie ersetzen alle Bisherigen.

Änderungstabelle Statuten

Element	Änderung	Inkrafttreten	Beschluss
Erlass	Totalrevision	14.08.2026	14.08.2026

Anhänge:

Anhang 1: Versammlungsreglement

Anhang 2: Wahlreglement

Anhang 3: Finanzreglement

Anhang 1: Versammlungsreglement

Zweck

- Art. 1 Dieses Reglement regelt den Ablauf sämtlicher JVs und VVs der JUSO Kanton Bern.

Einladung

- Art. 2 Die Mitglieder der JUSO Kanton Bern werden mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Traktanden

- Art. 3 Antragsrecht haben:
- Einzelmitglieder
 - Sektionen
 - Arbeitsgruppen
 - der Vorstand
- Art. 4 Traktanden sind bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 5 In dringlichen Fällen kann die Versammlung verspätete Traktanden mit Zweidrittelmehrheit nachtraktandieren.
- Art. 6 Die Traktanden sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern der JUSO Kanton Bern schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen sind Abänderungsanträge.

Versammlungsvorsitz

- Art. 7 Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlungen. Es kann eine Stellvertretung geben.

Stimmrecht und Rederecht

- Art. 8 Gäst*innen sowie Mitglieder haben Rederecht, dass Stimmrecht bleibt den Mitgliedern der JUSO Kanton Bern vorbehalten.

Beratungsgegenstände

- Art. 9 Zu Beginn der Versammlung wird die Traktandenliste verabschiedet. Die Versammlung kann nur über traktandierte Anträge befinden.

Wahlen

- Art. 10 Das Wahlreglement regelt die Wahlen.

Ordnungsanträge

- Art. 11 Ordnungsanträge (Antrag auf Abbruch, Beschränkung der Diskussions- und oder Redezeit oder Wiedereröffnung der Diskussion) können direkt an den Verwaltungsvorsitz gestellt werden und müssen unverzüglich der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Eine kurze Begründung des Antrages ist möglich.

Abstimmungen

- Art. 12 Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Verwaltungsvorsitz lässt Stimmzähler*innen wählen und auszählen, wenn die Mehrheit nicht eindeutig auszumachen ist oder wenn die Auszählung aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

- Art. 13 Ein Drittel der Versammlung, Antragsstellende oder der Vorstand können eine geheime Abstimmung verlangen.

Protokollierung

- Art. 14 Über die Verhandlungen der Versammlungen wird vom Vorstand mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Schlussbestimmungen

- Art. 15 Dieses totalrevidierte Reglement tritt durch die Genehmigung durch die ausserordentliche Jahresversammlung am 14. August 2026 in Kraft und ersetzt das Bisherige.

Burgdorf BE, den 14. August 2026

Änderungstabelle Versammlungsreglement

Element	Änderung	Inkrafttreten	Beschluss
Erlass	Totalrevision	14.08.2026	14.08.2026

Anhang 2: Wahlreglement

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Wahlen an Versammlungen der JUSO Kanton Bern.

Art. 2 Reihenfolge der Wahlen

¹ Die Organe werden in dieser Reihenfolge gewählt:

- a. das Präsidium
- b. die zuständige Person für die Kasse
- c. die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- d. Vertretung der JUSO in den Gremien der SP Kanton Bern
- e. Revisionsstelle

² Eine Kandidatur für ein Organ weiter oben in der Liste in Absatz 1 kann im Falle der Nichtwahl ohne Fristverlängerung für eines der nachstehenden Organe umgewandelt werden.

³ Ein Co-Präsidium wird zusammen gewählt. Ein Präsidium und Vizepräsidium werden getrennt gewählt.

Wahlmodus

Art. 3 ¹ Grundsätzlich finden Wahlen offen statt.

² Kandidierende, der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden können eine geheime Wahl verlangen.

³ Kandidieren mehr Personen als Positionen vorhanden sind, finden automatisch geheime Wahlen statt.

⁴ Wählbar sind nur Mitglieder der JUSO Kanton Bern.

Berechnung des absoluten Mehrs

Art. 4 ¹ Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

² Das absolute Mehr ergibt sich aus der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten plus eins, bei ungerader Anzahl abgerundet.

Gültige und ungültige Stimmen bei Wahlen

Art. 5 ¹ Ungültig sind solche, die

- a. die mehr Namen enthalten als Sitze zu vergeben sind
- b. auf denen derselbe Name mehrmals vorkommt (Kumulationen)
- c. die nicht eindeutig entzifferbar sind
- d. nicht wählbare Personen, insbesondere nach Art. 6 Abs. 3, enthalten.

² Leere Wahlzettel sind gültig und werden für die Berechnung des absoluten Mehrs hinzugezogen.

³ Stimmberechtigte Personen, welche nicht an der Wahl teilnehmen, werden für die Berechnung des absoluten Mehrs hinzugezogen.

Wahlprozedere

- Art. 6 ¹ Werden mehr Person als möglich gewählt, so scheiden jene mit der geringsten Stimmzahl aus. Bei Stimmgleichheit findet ein separater Stichentscheid über das Ausscheiden statt.
- ² Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Plätze vergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- ³ Ab dem zweiten Wahlgang sind nur noch Personen wählbar, welche
- a. ihre Kandidatur eingereicht haben und nicht zurückziehen
- b. von Anwesend nominiert werden und dies akzeptieren
- c. die im ersten Wahlgang stimmen erhalten haben
- ⁴ Erreicht im zweiten Wahlgang niemensch das absolute Mehr, so scheidet die Person mit der geringsten Stimmzahl aus. Dies wird wiederholt, bis eine Person das absolute Mehr erreicht oder alle ausgeschieden sind.
- ⁵ Ist keine Person gewählt, so entscheidet die Versammlung über Wiederholung der Wahlen oder Vertagung.

Entscheidungskompetenz

- Art. 7 ¹ Anträge an das Wahlreglement können bis zu Beginn des ersten Wahltraktandums gestellt werden und werden vor diesem Traktandum abschliessend behandelt. Während der Wahlgänge können keine Anträge an das Wahlreglement gestellt werden.
- ² Bei Unklarheiten entscheidet der Versammlungsvorsitz abschliessend.

Schlussbestimmungen

- Art. 8 Dieses totalrevidierte Reglement tritt durch die Genehmigung durch die ausserordentliche Jahresversammlung vom 14. August 2026 sofort in Kraft und ersetzt das Bisherige.

Burgdorf BE, den 14. August 2026

Änderungstabelle Wahlreglement

Element	Änderung	Inkrafttreten	Beschluss
Erlass	Totalrevision	14.08.2026	14.08.2026

Anhang 3: Finanzreglement

Zweck

- Art. 1 Dieses Reglement regelt die Finanzen der JUSO Kanton Bern.

Budget

- Art. 2 Die JV der JUSO Kanton Bern legt im jährlichen Budget die Grundzüge der finanziellen Schwerpunkte der Organisation fest. Die VV und insbesondere der Vorstand der JUSO Kanton Bern sind für die Umsetzung und Einhaltung des Jahresbudgets verantwortlich.

Ausserordentliche Ausgaben

- Art. 3 Die für die Kasse zuständige Person der JUSO Kanton Bern besitzt Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets der JV. Für ausserordentliche Ausgaben liegt die einmalige Finanzkompetenz bei 200.00 Franken.

Rechenschaft

- Art. 4 Die für die Kasse zuständige Person ist der JV, der VV und dem Vorstand der JUSO Kanton Bern Rechenschaft pflichtig. Die Finanzen werden an den Vorstandssitzungen regelmässig besprochen, inklusive Kontoauszügen.

Barbestände

- Art. 5 Die JUSO Kanton Bern führt grundsätzlich keine Kasse mit Bargeld. Werden dennoch Barbestände eröffnet, zum Beispiel durch eine Kollekte, sind diese schnellstmöglich durch eine Einzahlung auf das Konto der JUSO Kanton Bern einzuzahlen.

Rückerstattung von Ausgaben an Mitglieder

- Art. 6 Mitglieder der JUSO Kanton Bern, welche in Absprache mit dem Vorstand Ausgaben für die JUSO Kanton Bern tätigen, können die Rückerstattung der entstandenen Kosten beim Vorstand beantragen.

Subventionierung Neugründung JUSO Schweiz Sektionen

- Art. 7 Die JUSO Kanton Bern subventioniert jede Neugründung einer JUSO Schweiz Sektion in ihrem Einzugsgebiet mit einer einmaligen Spende von 500.00 Franken. Diese Starthilfe ist durch die Sektion innerhalb des ersten Rechnungsjahres bei der für die Kasse zuständigen Person einzufordern, andernfalls erlischt die Forderung.

Schlussbestimmung

Art. 8 Dieses Reglement tritt durch die Genehmigung durch die
Jahresversammlung vom 14. August 2026 mit sofortiger Wirkung in
Kraft und ersetzt das Bisherige.

Burgdorf BE, den 14. August 2026

Änderungstabelle Finanzreglement

Element	Änderung	Inkrafttreten	Beschluss
Erlass	Totalrevision	14.08.2026	14.08.2026